

Hamburger Protokoll zur

Reform der ersten (juristischen) Prüfung

Die erste juristische Prüfung (§ 5 Abs. 1 DRiG) ist reformbedürftig: Immer weniger Studieninteressierte entscheiden sich für einen juristischen Staatsexamensstudiengang und schließen diesen erfolgreich ab. Zugleich steigt der Bedarf an jungen Jurist:innen in Justiz, Staat, Rechtsanwaltschaft, Wirtschaft und der Zivilgesellschaft. Zeitgleich verändern sich durch Digitalisierung, Klimawandel und globale Krisen die Anforderungen an Jurist:innen. Die deutsche Jurist:innenausbildung ist dabei von hoher Qualität und genießt national und international großes Ansehen. Dabei ist die Staatsprüfung – als im Ansatz egalitäres Instrument – auch deshalb wichtig, weil sie die einheitlich hohe Qualität unabhängig von einem bestimmten Studienort sicherstellt. Daher muss eine Reform zweierlei leisten: Sie muss die zu Recht kritisierten Punkte des gegenwärtigen Systems adressieren und zugleich die positiven Faktoren beibehalten.

Auf Initiative der Bucerius Law School fand am Freitag, den 1. Dezember 2023, in Hamburg eine Arbeitssitzung zur „Reform der ersten Prüfung – was können, sollen, müssen wir tun?“ statt. Moderiert von Liv-Bjane Heiser und Jonathan Schramm (Absolvent:innen der Bucerius Law School) diskutierten aktuelle und ehemalige Dekan:innen und Studiendekan:innen juristischer Fakultäten in Deutschland, Vertreter:innen des *Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.*, der Initiative *iur.reform* und Teilnehmende der gastgebenden Einrichtungⁱ über praktisch umsetzbare Schritte. Ausgangspunkt dafür waren die Thesen der *iur.reform*-Studie von 2023 (<https://iurreform.de>). Gegenstand waren primär Veränderungs- und Verbesserungsvorschläge zum staatlichen Teil der ersten Prüfung („Staatsexamen“). Diese wurden in Gruppen diskutiert und anhand von Priorität, Kontroversen und Umsetzbarkeit gewichtet. In der abschließenden Diskussion haben sich vier Kernforderungen und eine Reihe weiterer Punkte mit Änderungsbedarf herauskristallisiert, die eine sinnvolle und nachhaltige Reform der ersten Prüfung berücksichtigen muss:

1. Reduktion des Pflichtfachstoffs durch Verlagerung aus dem Examen in das Studium
2. Einführung eines integrierten Bachelor of Laws (LL.B.)
3. Einrichtung barrierefreier Ansprechstellen zur Konfliktvermeidung und -prävention in Prüfungssituationen
4. Monitoring der mit der ersten Prüfung zu verfolgenden Ziele
5. Weitere Reformansätze

1. Reduktion des Pflichtfachstoffs durch Verlagerung

Die Pflichtstoffkataloge der Bundesländer für die erste Prüfung sind zu umfangreich. Die Stofffülle führt zu unnötigen Belastungen auf Seiten der Studierenden (psychisch) sowie Lehrenden (organisatorisch) und verleitet zum Auswendiglernen oder zum Lernen auf Lücke. Alle Diskursteilnehmenden sind sich im Ausgangspunkt darin einig, dass stattdessen anhand ausgewählter Referenzgebiete Strukturwissen abgeprüft werden müsste. Schon nach geltendem Recht sollten die Klausuren im Staatsteil kein kasuistisches oder Einzelfallwissen abprüfen, sondern vielmehr auf Systemverständnis und Methodik zielen – eine Vorgabe, die nicht immer hinreichend umgesetzt wird.

Die vermeintlich einfache Lösung ist es, einzelne Rechtsgebiete zu *streichen*. Dieser Vorschlag wurde häufig unterbreitet – und ist immer wieder gescheitert – aus einem einfachen Grund: Die betroffenen Fachvertreter:innen (an der Universität oder in der Praxis) lehnen es in aller Regel ab, den Prüfungsstoff zu reduzieren, wenn es ihren eigenen Bereich betrifft. Dahinter steht nicht zuletzt die Sorge, dass mit dem Verlust der Verankerung im Staatsteil der ersten Prüfung das eigene Fach einen weit darüberhinausgehenden Bedeutungsverlust erleidet – und womöglich Ressourcenkürzungen ausgesetzt wird. Deshalb ist es praktisch unmöglich, sich auf einen substantiellen *Streichkatalog* zu einigen. Man kann das Problem auch nicht dadurch lösen, dass man die Prüfgebiete auf Grundzüge oder Überblickswissen beschränkt. Die Praxis zeigt, dass allgemeingültige Kriterien dafür fehlen, was unter Grundzügen eines Rechtsgebiets konkret zu verstehen ist.

Ziel muss es deshalb sein, den Umfang des Pflichtstoffs und damit auch die Belastung der Studierenden tatsächlich und nicht nur symbolisch zu reduzieren – ohne dass dadurch der Eindruck entsteht, einzelne Fächer würden einen Relevanzverlust erleiden. Dieses Ziel kann mit einer *Verlagerung* erreicht werden: Vom jeweiligen Normsetzer in enger Absprache mit den Fakultäten ausgewählte Stoffgebiete werden ausschließlich in studienbegleitenden Klausuren abgeprüft. Diese Bereiche werden nicht erneut in der staatlichen Pflichtfachprüfung (weder schriftlich noch mündlich) abgeprüft. Die Verlagerung des Prüfungsstoffs kann auf drei Wegen erfolgen:

- Studienbegleitende Prüfungen in den verlagerten Bereichen oder Fächern als Zulassungsvoraussetzung der staatlichen Pflichtfachprüfung
- Verlagerung in einen (integrierten) Bachelor of Laws (LL.B.)
- Verlagerung *und* Anrechnung auf die staatliche Pflichtfachprüfung

Eine erste Möglichkeit ist es, die erfolgreich abgelegte Prüfung in den verlagerten Fächern als Zulassungsvoraussetzung – für den Staatsteil der ersten Prüfung, für die Zwischenprüfung (sofern hochschulrechtlich umsetzbar) oder für den LL.B. – auszugestalten. Alternativ könnte man einzelne Fächer zu Pflichtbestandteilen des LL.B. mit entsprechenden ECTS-Punkten machen, entweder als in den Staatsexamensstudiengang integrierten oder als Teil eines eigenständigen Bachelors. Schließlich wäre auch eine „echte“ Verlagerung denkbar: Die in den universitären Prüfungen der verlagerten Fächer erzielten Ergebnisse könnten in die Gesamtnote der ersten Prüfung einfließen. Gegen diese Variante spricht allerdings der Grundgedanke des staatlichen Teils der ersten Prüfung: Diese ist als egalitäres Instrument organisatorisch bewusst von den universitären Klausuren und den Schwerpunktbereichsprüfungen getrennt – und daran sollte man grundsätzlich auch festhalten.

Die hier skizzierte Verlagerung hat gewichtige Vorteile: Sie senkt den Druck, der auf Studierenden bei den Klausuren der staatlichen Pflichtfachprüfung lastet. Sie hat das Potential, die keinesfalls zwingende Verknüpfung zwischen Examensrelevanz und (wahrgenommener) Bedeutung eines Fachs aufzulösen. Darin liegt sogar ein Gewinn und ein Bedeutungszuwachs für die jeweiligen Fächer: Die Prüfung des Fachgebiets liegt dann in der autonomen Verantwortung der Lehrenden an den Fakultäten. Prüfungsformate könnten vielfältig(er), innovativ(er) und individuell(er) gestaltet und an den tatsächlichen Inhalten und Schwerpunktsetzungen eigener Veranstaltungen orientiert werden. Hängt es bisher vom Zufall und dem Ermessen von Prüfungsämtern ab, ob und wann ein Rechtsgebiet – mag es auch formal Prüfungsstoff sein – überhaupt im Staatsteil abgefragt wird (was Studierende zum taktischen Auslassen bestimmter Lerninhalte anhalten könnte), würde man in Zukunft nicht mehr an der Beschäftigung mit dem jeweiligen Rechtsgebiet vorbeikommen.

Der Vorschlag der Verlagerung ist ein alternativer Weg, das Dilemma zwischen allseits gewollter Pflichtstoffreduzierung und befürchtetem Bedeutungsverlust einzelner Fächer im Interesse aller Beteiligten aufzulösen.

2. Einführung eines integrierten Bachelor of Laws (LL.B.)

Der (vollständig oder teilweise) in den Staatsexamensstudiengang integrierte LL.B. findet als Baustein, um das Jurastudium attraktiver zu machen, zunehmend Verbreitung. Die positiven Elemente und die Strahlkraft des Staatsexamens sollten unter dieser Entwicklung nicht leiden. Deshalb ist es notwendig, dass man sich mit der Einführung eines integrierten LL.B. und seinen konkreten Voraussetzungen auch an den Fakultäten auseinandersetzt. Im Vergleich zu anderen Studiengängen spricht vieles dafür, einen integrierten LL.B. einzuführen: So können die im Studium erbrachten Leistungen ihren Wert behalten – auch, aber längst nicht nur – als Auffangnetz im Falle des endgültigen Nichtbestehens der ersten Prüfung. Der integrierte Bachelor ist nicht zuletzt mit Blick auf die Vielfalt juristischer Berufsbilder auch jenseits der traditionellen regulierten Tätigkeiten eine wichtige Ergänzung zum – aber keine Ersetzung – des Staatsexamens.

Deutlich reflektierter als bislang sollte allerdings die Diskussion und Entscheidung darüber ausfallen, zu welchem Zeitpunkt im Jurastudium ein integrierter LL.B. richtigerweise verliehen wird. Den LL.B. erst dann zu verleihen, wenn mit Ausnahme der staatlichen Pflichtfachprüfung alle Anforderungen der ersten Prüfung erfüllt sind – also alle Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Pflichtfachprüfung erworben wurden und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden ist – ist problematisch: Hochschulrechtlich ist es inkonsistent – und damit gleichheitswidrig – für ein Studium mit einem Umfang von circa 300 ECTS einen Bachelorgrad zu verleihen. Die zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen liegen deutlich über den sonstigen Anforderungen an einen Bachelorabschluss und erreichen – etwa mit Blick auf den Schwerpunktbereich – bereits das Niveau eines Masterabschlusses. Davon abgesehen suggerieren diese Anforderungen den Eindruck, dass die materiellen Anforderungen an Staatsexamen und Bachelor vergleichbar sind. Das ist falsch: Die erfolgreiche erste Prüfung ist im Gegensatz zum Bachelor gerade nicht ein modularisiertes, sondern ein fächerübergreifendes und einheitliches Prüfungsformat. Dieses erfordert anders als ein Bachelor eine intensive, üblicherweise ein- bis anderthalbjährige Vorbereitungsphase, in welcher der Stoff umfassend wiederholt, vertieft und in der Fallanwendung geübt und zusammengeführt wird.

Man muss daher zwischen den Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Prüfung (unter Einbeziehung des Schwerpunktbereichs) und den deutlich abgestuften und niedriger zu haltenden Anforderungen an die Verleihung eines (integrierten) LL.B. unterscheiden. Sinnvoll und möglicherweise verfassungsrechtlich geboten könnte es sein, den integrierten LL.B. lediglich an die erforderliche Anzahl von ECTS für die Verleihung eines Bachelorgrades zu knüpfen. Das kann etwa dadurch geschehen, indem man den Schwerpunktbereich ausklammert. Verleiht man den (integrierten) LL.B. beim Erreichen von 180 bis 240 ECTS, entspricht das dem Wert eines Bachelors in vergleichbaren Studiengängen. Das würde den integrierten LL.B. deutlich unterhalb der ersten Prüfung ansiedeln – und damit den gebotenen Abstand zwischen beiden Abschlüssen sinnvoll spiegeln. Entkoppelt man den Schwerpunktbereich vom integrierten Bachelor, muss man die Frage beantworten, was anstelle der wissenschaftlichen Arbeit im Schwerpunktbereich als Bachelorarbeit gewertet werden kann: Dafür bietet sich eine im Grundstudium anzufertigende Seminararbeit – die zu schreiben auch und gerade für den Staatsexamensstudiengang sinnvoll ist –

an. Mit dieser Lösung könnten die Fakultäten auch autonom und ihrem jeweiligen Forschungsprofil entsprechend die Schwerpunktbereichsprüfung als zentrales Element eines selbstständigen Master of Laws (LL.M.) einsetzen.

Die Verantwortung und Gestaltungskompetenz für die Einführung eines integrierten LL.B. kann unterschiedlich verteilt sein. Die Einführung unmittelbar durch die Landesgesetzgeber hat in einigen Fällen den Vorteil, dass die Universitäten den Studiengang nicht eigenständig akkreditieren müssen. Dagegen gibt die eigene Programmgestaltung den Fakultäten die Freiheit, ein attraktives Angebot mit individueller Schwerpunktsetzung zu schaffen. Dies beeinflusst nicht zuletzt auch den Standortwettbewerb zwischen den Fakultäten, ermöglicht eine weitere eigene Profilbildung und respektiert die Lehr- und Wissenschaftsfreiheit der Universitäten gegenüber der Politik.

Geht man den Weg der Vielfalt, wäre es dennoch wünschenswert, Modellprüfungs- und Studienordnungen oder Handreichungen zu erstellen, die man als Muster oder Vorlage für bundesweit vergleichbare (nicht zwingend einheitliche!) Bedingungen an allen Fakultäten nutzen könnte. Daran könnten sich – unter Beachtung der Hochschulautonomie - auch bereits bestehende integrierte LL.B.-Programme orientieren.

3. Einrichtung barrierefreier Ansprechstellen zur Vermeidung von Konflikten in Prüfungssituationen

An Justizprüfungsämtern und Fakultäten sollten niedrigschwellige Ansprechstellen für Prüflinge zur Vermeidung oder zur Lösung von Konflikten in (insbesondere mündlichen) Prüfungssituationen geschaffen werden, die präventiv und repressiv tätig werden und eine Sensibilität für die Belange der Prüflinge entwickeln.

Inhaltlich sollten die Ansprechstellen sämtliche Fälle von vermeidbaren Konflikten im Rahmen von (mündlichen) Prüfungssituationen abdecken und auf Konfliktlagen reagieren, die noch unterhalb der Befangenheitsschwelle bleiben und auch von Mitprüfer:innen mitgeteilt werden können. Wichtig ist, dass die zu schaffenden Stellen nicht lediglich eine Anlaufstelle sind, sondern die Hinweise auch dokumentieren. Die gesammelten Informationen erleichtern es den Justizprüfungsämtern, die Eignung der eingesetzten Prüfer:innen festzustellen – eine Überprüfung, die unabhängig von Ressourcenknappheit erfolgen muss. Zugleich kann damit die Missbrauchs- und Diskriminierungsanfälligkeit von Prüfungsformaten besser erfasst und vermieden werden. Wünschenswert wäre es auch, eine anonyme Feedbackkultur zu etablieren.

4. Monitoring der ersten Prüfung

Die Diskussion um die Reformbedürftigkeit der ersten Prüfung und die mit dem staatlichen Prüfungsteil zu verfolgenden Ziele ist so alt wie ihre Einführung. Dazu kommt, dass es bislang keine institutionell sichergestellte, dauerhaft und empirisch angelegte Überprüfung gibt, ob das System seine Ziele tatsächlich erreicht und ob etwaige Veränderungen auch die gewünschte Wirkung hatten. Eine nachhaltige Reform muss ein solches dauerhaftes Monitoring gesetzlich verankern und eine wissenschaftliche, außerjuristische Begleitung bei gleichzeitiger Beteiligung aller Stakeholder:innen, insbesondere der Fakultäten, sicherstellen. Sinnvoll ist es, nicht nur den staatlichen Teil der ersten Prüfung, sondern auch das Studium regelmäßig einem solchen Monitoring zu unterziehen. Dabei müssen seine Finanzierung und die Datengrundlagen –

einschließlich damit einhergehender datenschutzrechtlicher Fragen – geklärt werden. Weil es sich um einen wichtigen Baustein eines zukunftsfähigen Ansatzes handelt, sollten im Interesse seiner Weiterentwicklung und Qualitätssicherung Lösungen zu finden sein. Diese Vorgaben könnten im Deutschen Richtergesetz umgesetzt werden.

5. Weitere Reformvorschläge

a) Prüfungstoff: Stärkung von Grundlagen- und Methodenkompetenz gegenüber Detailwissen

Zusätzlich zur oben skizzierten Verlagerung ist es geboten, die Grundlagen- und Methodenkompetenz zu stärken und ernst mit dem Versprechen zu machen, auf Detailwissen zu verzichten. Dadurch werden rechtsgebietenunabhängige Fähigkeiten relativ gestärkt, was wiederum die Prüflinge entlasten und die Qualität der Absolvent:innen steigern kann: Es muss zwar Struktur, aber weniger Fachwissen erlernt werden, welches ohnehin schnell nicht mehr aktuell ist, während die erlernte Methodenkompetenz sicherstellt, dass die Aneignung neuer Gebiete schnell erfolgen kann. Gerade weil das Studium die Studierenden auf die spätere berufliche Praxis vorbereiten soll, werden sie mit dem Fokus auf Methodenkompetenz bereits frühzeitig auf die Herausforderung eingestellt, unbekannte Rechtsgebiete und neue Problemstellungen mit dem erlernten juristischen Handwerk erfolgreich zu bearbeiten.

b) Verdeckte schriftliche Zweitkorrektur?

Die Einführung einer verdeckten Zweitkorrektur – einer Zweitkorrektur ohne Kenntnis der Bewertung der Erstkorrektor:innen – hätte den Vorteil, eine neutrale und unbeeinflusste Bewertung der schriftlichen Arbeiten zu gewährleisten (Vermeidung von *Ankereffekten*). Sie hat aber den Nachteil, dass sich der Korrekturaufwand drastisch erhöht, die Beteiligung von Professor:innen an der Staatsprüfung weiter zurückgeht und der Aufwand nicht im Verhältnis zum Ziel steht, weil schon jetzt das Zweitgutachten als Kontrollinstanz fungieren kann. Dies gilt ungeachtet des Umstandes, dass die bundesweite Einführung des E-Examens eine verdeckte schriftliche Zweitkorrektur technisch begünstigen könnte, weil beide Korrektor:innen die Prüfungsleistung parallel und nicht mehr zwingend nacheinander bearbeiten müssten. Ein naheliegender Kompromiss ist es, den Abweichungskorridor der Zweitbegutachtungen deutlich zu vergrößern. Die Qualität der Zweitgutachten könnte auch durch Vergütungsanreize verbessert werden.

c) Veränderte Besetzung der Prüfungskommissionen

Die Vielfalt in der Gesellschaft und unter den Prüflingen sollte sich auch in der Besetzung der Prüfungskommissionen fortsetzen. Der Pool an Prüfer:innen sollte im Idealfall genauso divers sein wie die Zusammensetzung der Prüflinge. Neben der geistigen Offenheit für Perspektive und Einstellungen anderer ist auch die Repräsentation unterschiedlicher Biografien und Berufe ein wichtiger Bestandteil einer sich aus möglichst vielen unterschiedlichen Perspektiven zusammensetzenden Bewertung des Prüflings. Sie hat nachweislich signifikanten Einfluss auf Prüfungsergebnisse und Stimmung in der Prüfungssituation. Dieses Plädoyer darf aber nicht dazu führen, dass eine bestimmte Gruppe repräsentierende Prüfer:innen übermäßig beansprucht wird. Damit alle Prüfer:innen über den zur Vorbereitung gelehrt Prüfungsstoff und den erwartbaren

Prüfungshorizont informiert sind, sollte mindestens ein:e Hochschullehrer:in Teil der Prüfungskommission sein.

d) Vornotenkenntnis der Prüfungskommission

Die Bundesländer sollten sich aus Gründen der Transparenz und Fairness auf Leitlinien zum Umgang mit Vornoten und (handschriftlichen) Lebensläufen der Prüflinge in den Prüfungskommissionen festlegen und diese an alle Prüfer:innen und Prüflinge kommunizieren.

e) Vorgespräch vor der Prüfung

Ein Vorgespräch mit dem Vorsitz oder allen Mitgliedern der Prüfungskommission vor der mündlichen Prüfung ist begrüßenswert: Es kann die Prüflinge in die Prüfungssituation einführen, ihnen helfen, über das erste Kennenlernen mögliche Sorgen abzubauen, und es stellt sicher, dass alle Prüflinge die gleichen Informationen über den Prüfungsablauf haben. Negative Folgen kann ein Vorgespräch haben, wenn sich bereits hier persönliche Vorlieben verfestigen oder spontane Eindrücke ohne fachlichen Bezug Einfluss auf die spätere Notengebung haben (*Spiegeleffekt*). Für diese konkreten Auswirkungen dieser Effekte und wie sie minimiert werden könnten, müssten Prüfer:innen noch besser sensibilisiert werden.

f) Bundesweite Einführung des E-Examens

Die Frage der bundesweiten Einführung des E-Examens ist politisch entschieden. Bei der Umsetzung sollten die Justizprüfungsämter eine möglichst umfassende Berufsweltorientierung anstreben. Statt es bei dem Wechsel des Schreibmittels – Tastatur statt Stift – zu belassen, sollte man perspektivisch über einen wirklichen digitalen Arbeitsplatz nachdenken.

g) Prüfungsformen und -anzahl

Als Folge der Verlagerung ergibt sich neuer Spielraum für die Nutzung alternativer Prüfungsformen zur Falllösung. Die aktuell regelmäßig geltende Anzahl von sechs Klausuren im Staatsteil der ersten Prüfung ist ausreichend. Auch wenn man mit einer höheren Anzahl einmalige Leistungseinbrüche statistisch ausgleichen kann, sollte man bei dieser Anzahl bleiben, nicht zuletzt, um zusätzlichen Stress und auch gesundheitliche Belastungen der Prüflinge zu vermeiden.

h) Zulassung von Handkommentaren und Zugang zu Online-Datenbanken

Deutlich intensiver als bislang sollte man über Vor- und Nachteile diskutieren, die eine Zulassung von Handkommentaren und ein Zugang zu Online-Datenbanken beim E-Examen mit sich bringen würde. Dafür spricht die darin liegende Annäherung an die Berufspraxis. Die effektive Nutzung von Hilfsmitteln ist eine Fertigkeit, die bereits im Referendariat von allen Jurist:innen beherrscht werden muss. Andererseits könnten die Anforderungen an die Klausurbearbeitung wieder steigen, weil man ja Zugriff auf Hilfsmittel hat. Die teilweise negativen Erfahrungen mit „open-book“-Klausuren während der Corona-Pandemie sprechen ebenfalls gegen die Zulassung weiterer Hilfsmittel. Das zeigt aber, dass Diskussionsbedarf besteht.

i) Verbesserung der äußeren Rahmenbedingungen

Wünschenswert wäre eine grundsätzlich gewandelte Herangehensweise von Fakultäten und Justizprüfungsämtern bei der Gestaltung der ersten Prüfung. Zu häufig wird in erschwerten Rahmenbedingungen auch eine schmerzhaft, aber notwendige Hürde gesehen („*nur die Harten*

kommen in den Garten“). Das ist nicht mehr zeitgemäß. Prüflingen sollte Anerkennung und Wertschätzung für das bisher Geleistete entgegengebracht werden. Sämtliche Umstände der Prüfung (Räume, Lautstärke, Umgang miteinander) sollten ganz bewusst so gestaltet werden, dass eine angenehme, den Prüfungserfolg fördernde Prüfungsatmosphäre geschaffen wird (*Servicementalität*). Darauf sollte mit Schulungen und prüferbezogenen Anreizsystemen hingewirkt werden.

j) Ermöglichung des Abschichtens?

Die zeitliche Abschichtung von Prüfungsleistungen könnte zur psychischen Entlastung der Prüflinge beitragen. Sie ist aber keine überzeugende Alternative zur Reduktion des Pflichtstoffs durch Verlagerung. Abschichten bekämpft allein die Symptome eines nicht gelösten Problems: die zu große Stofffülle. Problematisch ist auch, dass bisher praktizierte Abschichtungsmodelle nur die schriftlichen Leistungen, nicht aber die mündliche Prüfung erfassen. Letztlich kann aus der Idee des Staatsexamens und dem ihr zugrundeliegenden Idealbild der Jurist:in abgeleitet werden, dass diese zu einem gewissen Zeitpunkt mit ihrer Methodenkompetenz das vielfältige Strukturwissen aus verschiedenen Rechtsgebieten auf vielfältige Rechtsprobleme anwenden kann. Das Abschichten lässt sich damit nicht überzeugend vereinbaren.

6. Ausblick

Das Hamburger Protokoll versteht sich als ein weiterer Schritt vieler Stakeholder:innen zur Reform der ersten Prüfung. Es will Anstoß sein, in einen intensiven Dialog zwischen allen Interessengruppen einzutreten. Eine Reform der ersten Prüfung ist nicht nur offenkundig notwendig, sondern darf im Interesse von Studierenden und insbesondere einer auf gut ausgebildete Jurist:innen angewiesenen Gesellschaft nicht auf weitere Jahrzehnte verschoben werden. Wir müssen jetzt handeln. Die Vorschläge zeigen, dass wir auch handeln können.

ⁱ Teilnehmer:innen der Arbeitssitzung waren Prof. Dr. Katharina Beckemper (Dekanin, Universität Leipzig); Prof. Dr. Moritz Brinkmann, LL.M. (McGill) (Prodekan für Lehre, Universität Bonn); Sophie Dahmen (iur-reform); Stud. iur. Emilia De Rosa (Bundesfachschaft); Maximilian Götze, LL.B. (Studierendenvertreter, Bucerius Law School); Prof. Dr. Michael Grünberger, LL.M. (NYU) (Präsident, Bucerius Law School); Prof. Dr. Beate Gsell (Prodekanin, Universität München); Prof. Dr. Axel Halfmeier, LL.M. (Michigan) (Dekan, Leuphana Universität Lüneburg); Tobias Harger, LL.M. (Hamburg, Rotterdam, Haifa) (iur-reform); Liv-Bjane Heiser, LL.B. (Absolventin, Bucerius Law School); Stud. iur. Frederik Janhsen (Bundesfachschaft); Stud. iur. Felix Kaiser (Vorsitzender Studierendenparlament, Universität Bayreuth); Prof. Dr. Nadine Klass, LL.M. (Wellington) (Prodekanin, Universität Mannheim); Prof. Dr. Florian Knauer (Universität Jena); Prof. Dr. Christoph Krönke (Studiendekan, Universität Bayreuth); Prof. Dr. Dr. Milan Kuhli (Prodekan für Studium und Lehre, Universität Hamburg); Alexandra Malcha (Referentin, Bucerius Law School); Prof. Dr. Axel Metzger, LL.M. (Harvard) (Dekan, Humboldt Universität Berlin); Prof. Dr. Sebastian Omlor, LL.M. (NYU), LL.M. Eur. (Universität Marburg); Prof. Dr. Andreas L. Paulus (Prodekan, Universität Göttingen); Prof. Dr. Petra Pohlmann (Dekanin, Universität Münster); Prof. Dr. Tilman Repgen (Dekan, Universität Hamburg); Prof. Dr. Markus Roth (Dekan, Universität Marburg); Stud. iur. Luís Tiago Saringen (Bundesfachschaft); Ass. iur. Jonathan Schramm, LL.B. (Absolvent, Bucerius Law School); Prof. Dr. Volker Steffahn (Professor für juristisches Lernen, Bucerius Law School) und Sven Störmann, LL.B. (Learning Innovation Lab, Bucerius Law School).